

Der neue Straftatbestand gegen Stalking

Von Dr. Holger Nimtz, FH öffentl. Verw. NRW, Abt. Köln

In den USA und in Australien gibt es seit den 1990er Jahren in allen Bundesstaaten Straftatbestände gegen Stalking, ebenso in Kanada. Deutsche Studien zur Prävalenz ergaben ebenfalls, dass Stalking ein weit verbreitetes Phänomen ist. Daher verwundert es nicht, dass auch im europäischen Raum dieses Phänomen mehr und mehr Gegenstand der juristischen Wissenschaft ist und die Schaffung spezieller Strafrechtsnormen als notwendig erachtet wird. So gibt es spezielle Straftatbestände gegen Stalking auch in

England/Wales, Österreich und in den Niederlanden, vergleichbare „Belästigungstatbestände“ in Norwegen und Schweden. Nunmehr existiert ein spezieller Straftatbestand auch in Deutschland: § 238 StGB, „Nachstellung“.

I. Einleitung

Der strafrechtliche Schutz gegen Tathandlung, die durch fortlaufendes Auflauern, Bedrohen, Belästigen oder andere unerwünsch-

te Kontaktaufnahmen gekennzeichnet sind (Stalking), wird schon seit geraumer Zeit als defizitär empfunden. Insbesondere deshalb, weil viele Stalking-Handlungen – wie etwa massive Telefonanrufe zur Tages- und Nachtzeit, SMS-Versendungen und persönliche Kontakte – unterhalb einer Strafbarkeitsschwelle geblieben sind. War diese Schwelle überschritten, lag ggf. nur eine Strafbarkeit des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Beleidigung (§ 185 StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB) oder auch der Körperverletzung (§ 223 StGB)¹ vor. Dabei handelt es sich in aller Regel um Delikte der leichteren Kriminalität, die als Privatklagedelikte nicht selten eingestellt werden. Jedoch konnte auch bei einer Verfolgung durch die Justiz das gesamte Tatunrecht nicht hinreichend erfasst werden. Die Belastungen der Opfer liegt nämlich nicht in erster Linie in der singulären Tat, sondern vielmehr durch die lang währende Verknüpfung vieler Einzelhandlungen².

Auch § 4 GewSchG³ stellt keine ausreichende Hilfe für das Opfer dar. Dort werden zwar bereits seit 2002 Stalking-Handlungen unter Strafe gestellt. Jedoch setzt dies einen Verstoß gegen eine zivilrechtliche Schutzanordnung gemäß § 1 GewSchG voraus, welche von vielen Opfern jedenfalls in der Anfangszeit der Stalking-Handlungen nicht eingeholt wird.

Schließlich haben Untersuchungen in den USA⁴ und eine Reihe von Gewalttaten gerade auch in der jüngsten Vergangenheit gezeigt, dass solche Verhaltensweisen nicht als Bagatelle abgetan und die Betroffenen damit allein gelassen werden dürfen, sondern Vorboten für schwerste Gewaltdelikte sein können⁵. Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Schaffung des § 238 StGB⁶.

II. Gesetzesgenese

Bereits im März 2005 beschloss der Bundesrat auf eine Initiative Baden-Württembergs und Hessens⁷ eine Gesetzesvorlage, mit der der Straftatbestand der „Schweren Belästigung“ in das Strafgesetzbuch eingefügt werden sollte⁸. Im August 2005 zog dann die damalige rot-grüne Bundesregierung mit einem eigenen Vorschlag⁹ nach. Dieser wurde jedoch vom Bundesrat als unzureichend abgelehnt. Durch den Regierungswechsel Ende 2005 verfielen die Gesetzesvorlagen der Diskontinuität.

Die neue schwarz-rote Bundesregierung legte im Februar 2006 den Entwurf der Vorgängerregierung wiederum vor¹⁰, der Bundesrat ihren alten Entwurf im März 2006¹¹. Diese Entwürfe waren, wie auch die entsprechenden Initiativen zuvor, getragen von grundsätzlichen Differenzen: Während die Bundesregierung eine eher moderate Regelung ohne Auffangtatbestand und ohne Qualifizierungen für ausreichend erachtete, beharrte der Bundesrat auf eine deutlich schärfere Regelung. Über die erwähnten Merkmale der Norm hinaus wollte der Bundesrat insbesondere auch die Ausgestaltung als Eignungsdelikt. Zudem forderte er im Gegensatz zur Bundesregierung prozessual die Einführung einer so genannten Deeskalationshaft.

Im November 2006 beschloss der Bundestag den zum Gesetz gewordenen Kompromiss, dem der Bundesrat im Februar 2007 zustimmte. Am 29.3.2007 wurde das „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“¹² verkündet, am Folgetag trat es in Kraft.

III. Deliktcharakter und geschützte Rechtsgüter

Geschütztes Rechtsgut der Norm ist in erster Linie die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung, aber darüber hinaus auch die körperliche Unversehrtheit und das Leben. Das Delikt ist in seiner Grundform ein Erfolgsdelikt, § 238 Abs. 2 StGB be-

schreibt eine klassische Qualifikation als konkretes Gefährdungsdelikt, § 238 Abs. 3 StGB stellt eine Erfolgsqualifikation dar. Das Grunddelikt ist gemäß § 238 Abs. 4 StGB relatives Antragsdelikt und Privatklagedelikt, die Qualifikationstatbestände stellen Officialdelikte dar. Der Versuch ist nicht strafbar.

IV. Der Tatbestand

§ 238 StGB

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

- 1. seine räumlich Nähe aufsucht,*
- 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,*
- 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,*
- 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder*
- 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes (1) wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

1. „...unbefugt...“

Zunächst wird als Voraussetzung aufgestellt, dass es sich um ein unbefugtes Nachstellen handeln muss. Damit wollte der Gesetzgeber Handlungen, die nicht strafwürdig sind, ausschließen. Fälle, bei denen ein ausdrückliches oder konkludentes Einverständnis vorliegt, fallen somit nicht unter den Tatbestand. Ebenso ist Handeln von Personen, die sich auf eine Befugnisnorm stützen können, nicht unbefugt. Darunter sind beispielsweise Gerichtsvollzieher zu subsumieren, die einen Schuldner wiederholt aufsuchen, um eine Vollstreckungshandlung durchführen zu können. Eine privatrechtliche Befugnis kann vorliegen, wenn ein Elternteil in Wahrnehmung des Umgangsrechts bei der Übergabe des Kindes zwangsläufig Kontakt mit dem anderen Elternteil aufnimmt.

Ebenso soll der investigative Journalismus, soweit von Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, kein unbefugtes Verhalten im Sinne der Norm darstellen¹³.

Entgegen der Forderung des Berufsverbandes Deutscher Zeitungsverleger wurde eine explizite Ausnahmeregelung für Journalisten nicht geschaffen.

2. „...beharrlich...“

Zudem müssen die Tathandlungen beharrlich sein. Dieser Terminus ist dem Strafgesetzbuch nicht fremd. Bereits in §§ 56f Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 67g Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 70 b Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie in § 184 d StGB wird er verwandt und ist gekennzeichnet

durch ein wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten. Dies soll nicht bereits bei bloßer Wiederholung gegeben sein. Vielmehr wird dem Merkmal auch eine subjektive Seite gesteigerter Gleichgültigkeit beigemessen. Daraus folgt, dass die Wiederholung zwar notwendig, aber nicht ausreichend zur Bejahung dieses Tatbestandsmerkmals ist. Erforderlich ist zusätzlich, dass aus Missachtung des entgegenstehenden Willens oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfer gehandelt wurde und zu erwarten ist, dass sich der Täter auch zukünftig so verhalten wird. Durch dieses subjektive Element sollen nach den Materialien beispielsweise Elternteile, die Kontakt zu ihrem Ex-Partner zur Regelung des Umgangsrechtes oder auch Gläubiger, die eine bestehende Forderung wiederholt anmahnen, nicht vom Tatbestand erfasst werden¹⁴.

Eine gewisse Mindestzahl von Handlungen wird nicht gefordert. Eine Gesamtwürdigung der Tat soll über die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals befinden. Jedoch kann man bei wenigen Handlungen nicht von Beharrlichkeit sprechen. Eine Mindestanzahl von drei Handlungen wird notwendig sein¹⁵.

3. Tathandlungen

Tathandlung ist allgemein das „Nachstellen“. Dieser Begriff ist in § 292 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Bezug auf Jagdwilderei im Strafgesetzbuch enthalten. Diesbezüglich dürfte jedoch mangels Vergleichbarkeit auf bestehende Rechtsprechung nicht zurückzugreifen sein. Vielmehr erhellt sich der Begriff durch die verschiedenen Tatalternativen, welche nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen häufigste Formen des Stalking erfassen¹⁶.

a) „...seine räumliche Nähe aufsucht...“

Mit dieser Tatalternative wird die besonders belastende Situation des direkten physischen Kontaktes aufgegriffen. Dies können beispielsweise das Auflauern vor der Wohnung, Aufsuchen am Arbeitsplatz oder der Aufenthalt vor dem Haus sein¹⁷. Dabei ergibt sich aus dem Wort „aufsucht“, dass zufällige Kontakte davon nicht erfasst werden. Fraglich wird jedoch sein, welcher Nähegrad erreicht werden muss. Dabei ist wohl restriktiv zu fordern, dass das Opfer den Täter jedenfalls ohne zu Hilfenahme von Ferngläsern o.ä. wahrnehmen kann¹⁸.

b) „...unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht...“

Untersuchungen zeigen, dass die Kontaktaufnahme mittels Telefon, SMS, E-Mail, Briefe, Nachrichten an der Windschutzscheibe etc. häufige Tathandlungen von Stalkern sind¹⁹. Daher wird dies wohl die in der Praxis wichtigste Tatalternative sein.

Kontakt über Dritte könnte beispielsweise hergestellt werden durch Ansprechen von Arbeitskollegen oder Freunden aus der Clique.

c) „...unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesen Kontakt aufzunehmen...“

Hierunter ist insbesondere das Bestellen von Waren im Namen des Opfers zu verstehen. Aber auch das Schalten von Anzeigen für das Opfer, beispielsweise zum angeblichen Angebot sexueller Dienstleistungen, ist hiervon erfasst. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Anzeige unter dem Namen des Täters oder des Opfers bei der Zeitung aufgegeben wird. Entscheidend ist, dass aufgrund der Zeitungsannonce Dritte veranlasst werden, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen.

d) „...ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe

stehenden Person bedroht...“

Die Bedrohung ist bereits seit langem in § 241 StGB normiert. Jedoch wird dort lediglich die Drohung mit einem Verbrechen tatbestandlich erfasst. Nunmehr sind auch Drohung mit Körperverletzungen oder Freiheitsberaubungen als eine Tatalternative des Stalking strafbar. Dabei genügt es, dass der Bedrohte die Drohung ernst nehmen soll; ob der Drohende sie verwirklichen will oder kann, ist ohne Bedeutung²⁰. Ebenso ist ohne Belang, ob der Bedrohte sie tatsächlich ernst nimmt. Jedoch dürfte in diesem Fall die – weiter unten erörterte – schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung nicht gegeben sein, so dass der Tatbestand nicht erfüllt ist.

e) „...eine andere vergleichbare Handlung vornimmt...“

Bei der Normierung dieses Auffangtatbestandes hat sich der Bundesrat gegen die Vorstellungen der Bundesregierung durchgesetzt. Dies wurde als notwendig erachtet, um Handlungen trickreicher Stalker erfassen zu können, die einer Strafbarkeit durch Vermeidung der benannten Tatvarianten entgehen wollen. Solche Auffangnormen zum Ausschluss von Strafbarkeitslücken gibt es bereits in anderen Straftatbeständen, wie beispielsweise in § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB (Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr). Dabei hat sich die Auslegung dieser Tatalternative in Schwere und Häufigkeit an den der normierten Varianten zu orientieren, um ihrem Handlungs- und Erfolgswert gleichzukommen.

4. Täterfolg

Der Täter muss durch die Handlungen die „...Lebensgestaltung (des Opfers) schwerwiegend beeinträchtigt...“ haben. Es muss also eine erhebliche Belastung des Opfers feststellbar sein, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende Beeinträchtigungen objektivierbar hinausgeht. Dies könnte der Fall sein, wenn das Opfer die Wohnung nur noch in Ausnahmefällen verlässt oder gar die Wohnung ganz wechselt. Ebenso ist die ärztlich behandlungsbedürftige psychische Erkrankung eine solche gravierende Folge.

5. Vorsatz

Der Täter muss vorsätzlich handeln, § 15 StGB. Dies bedeutet, dass er es mindestens bedingt-vorsätzlich weiß und in Kauf nimmt, unbefugt und beharrlich dem Opfer nachzustellen und dadurch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensumstände erreicht.

6. Qualifizierungstatbestände

a) § 238 Abs. 2 StGB

Des erhöhten Unrechts- und Schuldgehaltes Rechnung tragend, wurde ein konkretes Gefährdungsdelikt in § 238 Abs. 2 StGB normiert. Damit macht sich qualifiziert strafbar, wer durch die Tathandlungen des § 238 Abs. 1 StGB zusätzlich das Opfer, einen Angehörigen oder eine sonst nahe stehenden Person in die (konkrete) Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

Die konkrete Gefahr ist gegeben, wenn objektiv feststellbar es nur noch vom Zufall abhängt, dass der Erfolg eintritt oder nicht. Der Begriff der schweren Gesundheitsbeschädigung ist durch das 6. Strafrechtsreformgesetz²¹ in eine Vielzahl von Tatbeständen getreten. Dieser erfasst weiter als die schwere Körperverletzung auch langwierige ernsthafte Erkrankungen sowie den Verlust oder die erhebliche Einschränkung im Gebrauch der Sinne, des Körpers oder der Arbeitsfähigkeit²².

Zu beachten ist, dass mangels Strafbarkeit des Versuchs des Grunddeliktes selbst dann keine Bestrafung nach § 238 Abs. 2 erfolgen kann, wenn beim Versuch die schwere Folge eingetreten ist.

b) § 238 Abs. 3 StGB

Zum Verbrechen wird Stalking, wenn durch die Tathandlung der Tod des Opfers, eines Angehörigen oder einer sonst nahe stehenden Person eintritt. Damit soll namentlich der Suizid des Opfers erfasst werden²³.

Dies stellt als Erfolgsqualifikation gemäß § 18 StGB den auch nur fahrlässig herbeigeführten Erfolg schwerer unter Strafe. Damit stellt diese Qualifikation eine Kombination zwischen dem vorsätzlich herbeigeführten Grunddelikt und der fahrlässig herbeigeführten Todesfolge dar. Dabei ist zu beachten, dass diese Alternative zu einer weiten Ausweitung der Strafbarkeit führen kann. Wird nämlich das Grunddelikt nur versucht, der Täter erfüllt jedoch fahrlässig die schwere Folge, so kann er nach § 238 Abs. 3 bestraft werden²⁴. Somit ist der Täter, der erstmalig des Nachts, in der Absicht, die Ex-Freundin fortan zu tyrannisieren, an ihre Schlafzimmerscheibe klopft, wodurch diese vor Angst einen tödlichen Herzinfarkt zum Opfer fällt, nach § 238 Abs. 3 StGB mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu bestrafen, während man sonst über § 222 StGB allenfalls zu einer Strafe bis zu 5 Jahre käme²⁵.

Sollte der Todeserfolg gar vom Vorsatz erfasst sein, tritt § 238 Abs. 3 StGB hinter das dann gegebene Tötungsdelikt zurück. Der Täter ist in diesem Falle wegen des vorsätzlichen Tötungsdeliktes zu bestrafen²⁶.

V. Probleme der Norm

Die Norm ist rechtlich problematisch. Dies betrifft insbesondere die Unbestimmtheit, aber auch die Ausgestaltung als Erfolgsdelikt und die Normierung der Qualifikationstatbestände.

1. Unbestimmtheit

a) Auffangtatbestand § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Es ist bereits fraglich, ob sie dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit gemäß Art. 103 Abs. 2 GG entspricht. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den Auffangtatbestand § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB problematisch²⁷.

Zwar wird dem entgegengehalten, eine hinreichend klare Auslegung kann durch den Vergleich mit den benannten Fällen erfolgen, wie dies auch bei § 315 b StGB als rechtsstaatlich vertretbar angesehen wird. Diese Gleichsetzung geht jedoch hinsichtlich der viel weiter gehenden und heterogenen Fallvarianten des § 238 Abs. 1 Nr. 1–4 fehl. Es fällt schwer, Handlungen zu benennen, die nicht den benannten Fällen entsprechen könnten und somit für eine innertatbestandliche Analogie ungeeignet wären. Damit verliert die Norm aber ihre verfassungsrechtlich gebotene begrenzende Funktion.

b) Tatbestandsmerkmale „unbefugt“, „beharrlich“ und „schwerwiegende Beeinträchtigung“

Weiterhin wird auch die kumulative Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „beharrlich“, „belästigen“ und „schwerwiegende Beeinträchtigung“ als unzulässig erachtet²⁸. Hierbei spiegelt sich das Grundproblem der Norm wieder: Es gilt, die sozialadäquaten Verhaltensweisen von den strafwürdigen zu trennen, ohne dabei die Garantiefunktion des Strafrechtes zu missachten. Da dies bei der Normierung der Tatalternativen nicht gelungen ist, kommt den Merkmalen „beharrlich“ und „schwerwiegende Beeinträchtigung“ erhebliche Praxisbedeutung zu.

(wird fortgesetzt)

Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis
61. Jahrgang

Herausgeber:

Jörg Ziercke,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Reinhard Chedor,
Leiter des LKA Hamburg

Hans-Werner Rogge,
Direktor des LKA
Schleswig-Holstein

Helmut Huber,
Präsident des LKA Thüringen

Uwe Kolmey,
Direktor des LKA Niedersachsen

Frank Hüttemann,
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

Dieter Büddefeld,
Direktor des LKA Brandenburg

Hans-Heinrich Preußinger,
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

Paul Scholz,
Präsident des LKA Sachsen

Wolfgang Gatzke,
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

Klaus Hiller,
Präsident des LKA Baden-Württemberg

Peter Raisch,
Präsident des Hessischen LKA

Peter-Michael Haebeler,
Ltd. Kriminaldirektor,
Leiter des LKA Berlin

Harald Weiland,
Direktor des LKA Saarland

Ingmar Weitemeier,
Direktor des LKA Mecklenburg-
Vorpommern

Johann Georg Koch,
Präsident des Bayerischen LKA

Rainer Kasecker,
Ltd. Kriminaldirektor, DHPol

Redaktion:

Klaus Jürgen Timm,
Chefredakteur,
Präs. d. Hess. LKA a. D.,
Telefon u. Telefax: 06128/858932,
e-mail: Klaus.Timm@gmx.de

Horst Clages,
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,
Im Kornfeld 6, 51491 Overath,
Telefon 02204/979841,
Telefax 02204/979876
e-mail: Horst.Clages@t-online.de
(verantwortlich für KR-SKRIPPT)

Prof. Dr. Jürgen Stock,
Vizepräsident im BKA,
65173 Wiesbaden,
Telefon 0611/55-12348,
e-mail: Juergen.Stock@bka.bund.de

Prof. Dr. Jürgen Vahle,
Dornberger Straße 38, 33615 Bielefeld,
Tel. 0521/123223
(verantwortl. für Recht aktuell)

Redaktion Schweiz:

Dr. Peter W. Pfefferli (Leitung),
Abteilungsleiter, Kantonspolizei Zürich,
Tel. +41(0)42472401

Dr. Felix Bänziger,
Stellvertretender Generalprokurator, Bern

Fürsprecher Jürg Noth,
Chef Grenzschutzkorps GWK, Eidg.
Finanzdepartement Bern

lic. iur. Bruno Fehr,
Chef Kriminalpolizei St. Gallen

**Kriminalkommissär
Markus Melzl**,
Chef Medien und Information,
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Dr. Silvia Steiner, Staatsanwältin,
Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

Verlag:

Kriminalistik Verlag · Verlagsgruppe
Hüthig Jehle Rehm, Postfach 10 28 69,
Im Weiher 10, 69018 Heidelberg,
Telefon 06221/489-416,
Fax 06221/489-624.
Internet <http://www.kriminalistik.de>.

Geschäftsführer:

Clemens Köhler

Programmleitung: Dr. Martin Cramer**Verlagsredaktion:**

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416;
e-mail: judith.hamm@hjr-verlag.de.

Anzeigen:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 34 vom
1. Januar 2007.

Bezugsbedingungen:

Bezugspreise 2007: Inland: € 129,- +
€ 20,- Versandkosten = € 149,-. Ausland:
€ 129,- + € 26,- Versandkosten = € 155,-;
sFr 235,- inkl. Versandkosten. Einzelheft
€ 12,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis für
Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen
Immatrikulationsbescheinigung):

€ 70,- zzgl. Versandkosten. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird im voraus in Rechnung gestellt. Der Abonnement kann bei Neubestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich durch Mitteilung an die Hüthig Jehle Rehm Verlagsgruppe widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels). Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht 8 Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums schriftlich gekündigt wird. Bankverbindung: Postbank Ludwigshafen (BLZ 54 510 067) Kto. 4 799 673; Bad.-Würt. Bank (BLZ 67 220 020) Kto. 5 307 228 600.

Urheberrecht:

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge – auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze – sind urheberrechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck – auch von Abbildungen –, Vervielfältigungen auf photomechanischem oder ähnlichem Wege oder im Magnettonverfahren. Vortrag, Funk- und Fernsehsendung sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen – auch auszugsweise – sind nur mit Quellenangaben und nach schriftlicher Genehmigung durch den Verlag gestattet. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandene Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnenstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verfügungs- und Verwertrungsrechte auf den Verlag über.

Vertrieb:

Rhenus Medien Logistik GmbH, Abo-Service, Jutta Müller, Justus-von-Liebig-Str. 1, D-86899 Landsberg, Tel. 08191/97000-641, Fax 08191/97000-103,
e-mail: jutta.mueller@rhenus.de.

Schweiz:

Vertriebsstelle Schweiz
(Zahlungen, Adressänderungen):
Ursula Meier, Giacomettistr. 1, CH-8049
Zürich, Tel. Fax +41(0)443421991, e-mail:
kriminalistik@gmx.ch, Jahresabonnement
sFr 235,- inkl. Versandkosten.

Leitung Herstellung: Horst Althammer**Layout:** Cornelia Roth**Satz/Druck:**

Zimmermann Druck, Widukindplatz 2,
58802 Balve